An den Grossen Rat

20.0800.02

Basel, 16. Juni 2020

Kommissionsbeschluss vom 16. Juni 2020

Bericht der Wirtschafts- und Abgabekommission (WAK)

betreffend

Verzicht auf das Ausüben der dem Kanton Basel-Stadt zustehenden Bezugsrechte bei einer späteren Kapitalerhöhung der MCH Group AG

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage und Antrag gemäss Ratschlag 3
2. Vorgehen und Erörterungen der Kommission 4
3. Erwägungen der Kommission 5
4. Abänderungsvorschlag der WAK 5
5. Antrag der Kommission 7

Beilagen

Grossratsbeschluss

1. Ausgangslage und Antrag gemäss Ratschlag

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat mit dem Ratschlag 20.0800.01, ihn zu ermächtigen, bei einer Kapitalerhöhung der MCH Group AG auf das Ausüben der dem Kanton Basel-Stadt als Aktionär zustehenden Bezugsrechte zu verzichten.

Die diesem Antrag zugrundeliegende Absicht ist die folgende:

Angesichts der angespannten finanziellen Situation der MCH-Gruppe sind deren Organe zum Schluss gekommen, dass für das Weiterbestehen des Unternehmens eine Kapitalerhöhung der MCH Group AG, mit der ein externer Investor frisches Kapital in die Gesellschaft bringt, von grosser Wichtigkeit ist.

Der Kanton Basel-Stadt soll sich nach der Ansicht des Regierungsrats an einer solchen Kapitalerhöhung nicht beteiligen. Zwar ist der Regierungsrat überzeugt, dass es für das Wohl des Gemeinwesens nützlich ist, wenn der Staat weiterhin namhaft an der MCH-Gruppe beteiligt bleibt. Insbesondere soll die Beteiligung der öffentlichen Hände, konkret der Kantone BS, BL und ZH sowie der Stadt Zürich, weiterhin so gross bleiben, dass eine Änderung des Gesellschaftszwecks der MCH Group AG nicht ohne Zustimmung der öffentlichen Hand durchgeführt werden kann. Dieses Ziel soll jedoch wenn möglich so erreicht werden, dass die Aktionäre der öffentlichen Hand selbst kein neues Kapital in die MCH-Gruppe einschiessen müssen.

Dass die öffentliche Hand die Kontrolle über allfällige Änderungen des Gesellschaftszwecks der MCH Group AG behalten kann, ist deshalb wichtig, weil der Zweck der Gesellschaft u.a. darin besteht, "Messen, Kongresse und weitere Veranstaltungen namentlich in den vorhandenen Infrastrukturen an den Standorten in Basel, Zürich und Lausanne" durchzuführen. Dieser Standortbezug im Gesellschaftszweck ist das Kernelement der volkswirtschaftlichen Bedeutung der MCH-Gruppe für die genannten Messestandorte und soll nicht (jedenfalls nicht ohne Zustimmung der öffentlichen Hand) geändert werden können. Für Statutenänderungen, somit auch für eine Zweckänderung, ist an einer Generalversammlung eine Zweidrittelmehrheit der Stimmen erforderlich. Für eine Sperrminorität für Statutenänderungen werden somit mehr als ein Drittel der Aktienstimmrechte benötigt (Art. 704 Abs. 1 Ziff. 1 OR).

Realistischerweise geht der Regierungsrat davon aus, dass neben dem Kanton Basel-Stadt auch die anderen an der MCH Group AG beteiligten öffentliche Trägerschaften selbst kein neues Kapital in die Gesellschaft einschiessen, also an einer allfälligen Kapitalerhöhung nicht partizipieren wollen.

Der Regierungsrat hat vor diesem Hintergrund einen Weg gesucht,

- einem externen Investor den raschen Erwerb einer Beteiligung an der MCH Group AG zu ermöglichen
- und dabei gleichzeitig sicherzustellen, dass die Aktionäre der öffentlichen Hand mit über einem Drittel der Stimmrechte an dieser Gesellschaft beteiligt bleiben können, ohne selbst neues Kapital einschiessen zu müssen.

Die Lösung, die der Regierungsrat im Ratschlag vorschlägt, sieht wie folgt aus:

Zuerst soll im Rahmen einer ausserordentlichen Generalversammlung der MCH Group AG das Aktienkapital der Gesellschaft durch Ausgabe einer entsprechenden Zahl von neuen Aktien erhöht werden. Diese neuen Aktien sollen von einem von der heutigen MCH-Gruppe unabhängigen privaten Investor, dessen Identität der Regierungsrat aufgrund der noch andauernden Verhandlungen und der Börsenrelevanz nicht nennen kann, gezeichnet und erworben und in bar liberiert werden. Damit fliessen der Gesellschaft dringend benötigte frische Finanzmittel zu. Die Aktionäre der öffentlichen Hand, darunter auch der Kanton Basel-Stadt, sollen bei dieser Kapitalerhöhung auf ihre anteiligen Aktienbezugsrechte verzichten, um dem neuen Investor den Erwerb des anvisierten Aktienpakets zu ermöglichen. Der Gesamtnennwert der auf diesem Weg neu auszugebenden Aktien wird im Ratschlag nicht spezifiziert; gemäss Auskunft des Regierungsrats gegen-

über der WAK ist vorgesehen, dass dieser Gesamtnennwert einen höheren zweistelligen Millionenbetrag ausmachen soll.

Bei dieser Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre der öffentlichen Hand kann der Stimmrechtsanteil des Kantons Basel-Stadt zusammen mit den drei anderen Aktionären der öffentlichen Hand dann unter ein Drittel fallen, wenn der Kanton Basel-Landschaft seine Aktien verkauft. Um diesen Zustand zur Gewährleistung der oben dargestellten Sperrminorität wieder zu korrigieren, soll in einem zweiten Schritt der Kanton Basel-Stadt seine Beteiligung an der MCH Group AG wie folgt erhöhen.

Der Grosse Rat hat 2010 einen Kredit bewilligt, der vertraglich wie folgt ausgestaltet ist: Der Kreditvertrag vom Juni 2010 regelt "ein zinsloses, rückzahlbares, nachrangiges Darlehen von 30 Mio. Franken (Teil-Subvention). Die Rückzahlung ist nach zehn Jahren ab Bezug in zehn Jahrestranchen von 1/10 zu tilgen." In den Jahren, in denen bei der MCH Group AG die Eigenkapitalquote unter 30 % liegt oder keine Dividenden aufgrund des Ergebnisses ausbezahlt werden dürfen, wird die Rückzahlung aufgeschoben." Die Rückzahlung dieses Kredites, welcher vom Kanton Basel-Stadt der Messe Schweiz (Basel) AG, einer Tochtergesellschaft der MCH Group AG, gewährt wurde, ist von der MCH Group AG garantiert.

Indem diese Garantie durch den Gläubiger eingelöst wird, kann der Kanton Basel-Stadt neue Aktien im Gesamtnennwert von 30 Mio. Franken erwerben. Damit würde sich die Beteiligung der vier Aktionäre der öffentlichen Hand insgesamt wieder auf über ein Drittel der Aktienstimmrechte erhöhen. Damit der Kanton Basel-Stadt im Rahmen dieser Kapitalerhöhung Aktien erwerben kann, ohne neues Kapital einschiessen zu müssen, ist vorgesehen, dass er die neuen Aktien nicht mittels Barzahlung liberiert, sondern die ihm gegenüber der Garantin MCH Group AG zustehende Forderung zum Zwecke der Liberierung im Betrag von CHF 30 Mio. zur Verrechnung bringen kann. Im Ergebnis wird damit eine dem Kanton Basel-Stadt gegen die MCH-Gruppe zustehende Darlehensforderung in Aktienkapital der MCH Group AG mit entsprechendem Nennwert umgewandelt.

Der Regierungsrat geht bei seinem Vorschlag davon aus, dass der erste Schritt (Beteiligung des neuen Investors im Rahmen einer Kapitalerhöhung) und der zweite Schritt (Umwandlung des Darlehens des Kantons Basel-Stadt in Aktienkapital) nicht gleichzeitig erfolgen können, weil die Beteiligung des Investors rasch möglichst erfolgen soll, während die Darlehensumwandlung, die vom Regierungsrat vorsichtigerweise als (fakultativ) referendumspflichtig beurteilt wurde, entsprechend einige Monate mehr in Anspruch nehmen würde.

2. Vorgehen und Erörterungen der Kommission

Der Ratschlag Nr. 20.0800.01 wurde der Wirtschafts- und Abgabekommission am 3. Juni 2020 dringlich überwiesen. Die Kommission hat den Ratschlag an zwei Sitzungen beraten und sich von Regierungsrat Christoph Brutschin, Vorsteher des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt, ausführlich über die aktuelle finanzielle Situation der MCH Group AG und deren bestehenden und künftig einzulösenden Verpflichtungen informieren lassen. Für die WAK stehen zwei Ziele im Vordergrund. Auf der einen Seite gilt es, die getätigte Investition so gut als möglich zu schützen und andererseits mit Aktivitäten der MCH Group AG eine möglichst grosse Wertschöpfung in Basel zu erzielen resp. zu erhalten. Besorgt nimmt die WAK zur Kenntnis, dass die MCH Group AG vor der Covid19-Pandemie ein Restrukturierungsfall war, seit der Pandemie aber ein Sanierungsfall ist. Die Situation bezüglich der Liquidität ist angespannt. Einerseits ist es kaum möglich, Veranstaltungen durchzuführen und andererseits werden in den nächsten drei Jahren grössere Rückzahlungen für Kredite fällig. Um sich neu "aufzustellen" benötigt die MCH Group AG frische Mittel, was mit dem einzuschiessenden Kapital des neuen Inverstors gewährleistet wäre.

Die WAK hat sich auch über die mittelfristige Liquiditätsplanung der MCH Group AG orientieren lassen und möchte sich noch vertieft mit Strategie und Zukunftserwartungen der Gesellschaft auseinandersetzen. Angesichts der sehr kurzen Zeitspanne war es ihr nicht möglich, sich in die-

sem Bereich einen umfassenden Überblick zu verschaffen, der es gestattet hätte, seriös überprüfte und durchdachte Anträge zu stellen. Sie wird sich dann vertiefter mit diesen Fragen beschäftigen, um ggf. einen entsprechenden Ratschlag beraten und dem Grossen Rat Anträge im Herbst 2020 stellen zu können.

Der Kommissionsbericht kann aufgrund des knappen Vorlaufs nicht die üblichen drei Wochen vor der GR-Sitzung verschickt werden, daher stellt die WAK Antrag auf dringliche Behandlung.

3. Erwägungen der Kommission

Die WAK hat diesen Vorschlag des Regierungsrats sorgfältig geprüft und wie erwähnt mit dem zuständigen Mitglied des Regierungsrats eingehend diskutiert. Aus der Sicht der WAK ist der Vorschlag mit den beiden Kapitalerhöhungen unter den gegebenen Umständen sinnvoll und im Ergebnis zielführend. Dass mit der Beteiligung eines neuen Investors der längerfristige Weiterbestand der MCH-Gruppe gesichert werden soll, ist richtig. Dass die öffentliche Hand mit einer wirksamen Sperrminorität beteiligt bleiben soll, ohne selbst frisches Kapital einschiessen zu müssen, ist ebenfalls zu befürworten. Ebenso begrüsst sie, dass mit dem Investor eine längere Frist vereinbart wurde, während der die Standorte Basel und Zürich zu bespielen sind.

Unbefriedigend ist der Umstand, dass der vom Regierungsrat vorgeschlagene Weg zwei separate Schritte vorsieht, von denen der erste rasch erfolgen muss, während der zweite dem fakultativen Referendum unterstellt werden soll und daher notwendigerweise erst zu einem späteren Zeitpunkt wirksam werden kann. Die Beteiligung der öffentlichen Hand in der Zeitspanne zwischen dem ersten und dem zweiten Schritt kann – wie oben erklärt – vorübergehend unter ein Drittel der Aktienstimmrechte sinken. Zwar könnte mit geeigneten vertraglichen Vereinbarungen verhindert werden, dass der Investor in dieser Zeit eine den Interessen der öffentlichen Hand zuwiderlaufende Änderung des Gesellschaftszwecks (oder andere unerwünschte Massnahmen) realisieren oder eine Wandelung des Darlehens verhindern könnte.

Aber ganz ohne Risiko wäre der auf der Zeitachse zweistufige Prozess nicht. Die zeitliche Zusammenlegung gäbe dem Aktionär Basel-Stadt wie auch der MCH Group AG mehr Sicherheit. Ein Umweg über einen referendumspflichtigen Grossratsbeschluss könnte für die Stimmberechtigten nach einem bereits vollzogenen ersten Schritt mit der Folge, dass eine massive Beteiligung eines neuen privaten Investors bereits Tatsache wäre, als Zumutung empfunden werden.

4. Abänderungsvorschlag der WAK

Nach Ansicht der WAK wäre es zielführender, wenn das gesamte Massnahmenpaket, dessen Dringlichkeit nun einmal aufgrund der aktuellen Situation gegeben ist, insgesamt ohne Referendumspflicht realisiert werden könnte. Die WAK hat im Dialog mit dem Regierungsrat einen Weg skizziert, auf dem dies möglich wäre.

Dabei stützt sich die WAK auf ein vom Regierungsrat in Auftrag gegebenes Rechtsgutachten. Autor dieses Gutachtens ist Prof. Dr. Peter Nobel, emeritierter a. o. Professor für Privat-, Handels- und Wirtschaftsrecht an der Universität St. Gallen und emeritierter Professor für schweizerisches und internationales Handels- und Wirtschaftsrecht an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich.

Dieser Weg, den die WAK hiermit dem Grossen Rat als Alternative vorschlägt, sieht wie folgt aus:

Die Annahme des Regierungsrats, dass die Darlehensumwandlung eine Ausgabe darstelle, die dem fakultativen Referendum untersteht, basiert auf der Überlegung, dass der Kanton Basel-Stadt im Rahmen dieser Darlehensumwandlung Aktien im Nennwert von CHF 30 Mio. zeichnen muss. Mit dieser Aktienzeichnung verpflichtet sich der Kanton zur Leistung einer Einlage von CHF 30 Mio. Diese Verpflichtung ist nach der im Ratschlag vertretenen Ansicht eine Ausgabe im

Sinne des Finanzhaushaltsgesetzes und bedarf als solche eines dem fakultativen Referendum unterliegenden Grossratsbeschlusses.

Der Gutachter vertritt eine durchaus plausible und einleuchtende andere Auffassung: Zwar ist richtig, dass der Kanton Basel-Stadt mit der Zeichnung von neuen Aktien eine entsprechende Leistungsverpflichtung (Liberierungsverpflichtung) eingeht. Aber wenn von Anfang an vereinbart würde, dass diese Leistungsverpflichtung durch Verrechnung mit einer Gegenforderung erfüllt werden könnte, müsste der Kanton Basel-Stadt keine Barmittel in die Gesellschaft einschiessen. Dem Kanton Basel-Stadt steht gegen die MCH Group AG eine Garantieforderung zu, weil die MCH Group AG sich als Garantin für das dem Kanton gegen die MCH Messe Schweiz (Basel) AG zustehende Darlehen von CHF 30 Mio. verpflichtet hat. Konkret wäre sinnvollerweise so vorzugehen, dass diese Garantieforderung des Kantons Basel-Stadt gegenüber der MCH Group AG fällig gestellt würde. Die Liberierung der neuen Aktien würde durch Verrechnung mit dieser Garantieforderung erfolgen. Dabei erfüllt einerseits der Kanton seine Liberierungsverpflichtung, und es erfüllt andererseits die MCH Group AG ihre Garantieverpflichtung, womit die Darlehensforderung kraft Subrogation auf die MCH Group AG als neue Darlehensgläubigerin übergeht.

Im Ergebnis würde sich der beim Kanton Basel-Stadt entstehende Mittelabfluss auf die Umwandlung eines ohnehin nicht mehr werthaltigen, in der aktuellen Situation der Schuldnerin ökonomisch ohnehin als Eigenkapital zu qualifizierenden Darlehens in Aktienkapital beschränken. Davon ausgehend, dass die neuen Aktien nicht weniger wert sind als die zur Verrechnung zu bringende Garantieforderung, entstünde im Ergebnis beim Kanton Basel-Stadt weder eine Vermehrung der Passiven noch eine Verringerung der Aktiven. Es läge nach dieser Auffassung gar keine finanzhaushaltsrechtlich relevante Ausgabe vor. Der Regierungsgrat wäre mithin alleine zuständig für diese Massnahme.

Auf der Grundlage dieser rechtlichen Beurteilung könnte der vom Regierungsrat vorgeschlagene Weg in einem einzigen Schritt wie folgt erreicht werden:

Im Rahmen einer Generalversammlung der MCH Group AG wird die Erhöhung des Aktienkapitals in zwei simultanen Tranchen durchgeführt:

- Erste Tranche: Das Aktienkapital der Gesellschaft wird durch Ausgabe einer entsprechenden Zahl von neuen Aktien um einen noch festzulegenden Betrag (eine hohe, zweistellige Millionenzahl) erhöht, wobei die Aktien, die aufgrund des Verzichts der Bezugsrechte der öffentlichen Hand ausschliesslich und vollumfänglich von einem privaten Investor gezeichnet und in bar liberiert werden. Bestehende private Aktionäre können ebenfalls neue Aktien zeichnen. Aktien, die auf diesem Wege nicht gezeichnet werden, würden ebenfalls durch den neuen privaten Investor gezeichnet.
- Zweite Tranche: Das Aktienkapital der Gesellschaft wird durch Ausgabe einer entsprechenden Zahl von neuen Aktien – unter Ausschluss des Bezugsrechtes aller übrigen Aktionärinnen und Aktionäre – um CHF 30 Mio. erhöht, wobei diese Aktien ausschliesslich und vollumfänglich vom Kanton Basel-Stadt gezeichnet und durch Verrechnung mit einer Darlehensforderung in Höhe von CHF 30 Mio. liberiert werden. (Wandlung des Darlehens in Eigenkapital).

Der Ausgabepreis ist noch nicht ausgehandelt. Je nach dessen Höhe kommt die öffentliche Hand am Ende der zweiten Tranche auf zwischen 36% und 39%. Der Aktionär Basel-Stadt würde in diesem Szenario auf einen Anteil zwischen 30% und 31% kommen. Gegenüber seinem heutigen Anteil von einem Drittel ergäbe sich somit eine kleine Reduktion um ca. 3% - 4%.

Aufgrund dieser Zahlenverhältnisse würde im Ergebnis der Kanton Basel-Stadt nicht gänzlich auf sein anteiliges Aktienbezugsrecht verzichten, sondern nur zu einem kleinen Teil. Die von ihm zu zeichnenden neuen Aktien im Verhältnis zu den vom neuen Investor zu zeichnenden Aktien würden – abgesehen von einem kleinen Prozentsatz – seinem anteiligen Bezugsrecht entsprechen. Insbesondere wäre dadurch gewährleistet, dass der Kanton Basel-Stadt zusammen mit den anderen Aktionären der öffentlichen Hand nach dieser Kapitalerhöhung insgesamt nach wie vor

über mindestens ein Drittel der Aktienstimmrechte der MCH Group AG und somit eine Sperrminorität nach Gesellschaftsstatuten halten würde.

Der vom Regierungsrat beantragte Verzicht auf das Bezugsrecht würde damit auf einen kleinen Prozentsatz reduziert, der nicht präzise beziffert werden kann und muss. Wesentlich ist jedoch, dass mit der Umwandlung des Darlehens von 30 Mio. die öffentliche Hand über einem Drittel der Stimmrechte bleiben wird. Die WAK kann sich der Meinung des oben erwähnten Gutachtens anschliessen und ist der Ansicht, dass für die oben als "zweite Tranche" bezeichnete Kapitalerhöhung durch Verrechnung mit der Darlehensforderung in die Zuständigkeit des Regierungsrates fällt. Damit erübrigt sich ein entsprechender Beschluss des Grossen Rates. Um die Verknüpfung der beiden Vorhaben dennoch festzuhalten, wird der Beschluss mit der Vorgabe ergänzt, dass der Regierungsrat seinerseits beschliesst, dass der Kanton Basel-Stadt gleichzeitig mit der bar zu liberierenden Kapitalerhöhung eine Kapitalerhöhung durch Verrechnung seiner Darlehensforderung von 30 Mio. realisiert.

Weiter möchte die WAK den Verzicht auf die ordentlichen Bezugsrechte, wie er vom Regierungsrat beantragt wurde, einstweilen auf eine Frist bis Ende Jahr beschränken. Diese Frist genügt in der Beurteilung der Regierung, sofern die derzeit im Raum stehenden Verhandlungen erfolgreich abgeschlossen werden können. Sofern, entgegen den Hoffnungen der WAK, bis zu jenem Zeitpunkt die Kapitalerhöhung mit dem oben erwähnten privaten Investor nicht erfolgt sein sollte, möchte die WAK die Ausgangslage neu prüfen und entsprechende Anträge neu formulieren können.

5. Antrag der Kommission

Die Kommission empfiehlt dem Grossen Rat mit 12 zu 0 Stimmen bei 1 Enthaltung dem nachfolgenden Grossratsbeschluss zuzustimmen.

Die WAK hat diesen Bericht per Zirkularbeschluss einstimmig verabschiedet und Christophe Haller zum Sprecher bestimmt.

Im Namen der Kommission

Präsident

Beilage:

- Grossratsbeschluss

Grossratsbeschluss

betreffend

Verzicht auf das Ausüben der dem Kanton Basel-Stadt zustehenden Bezugsreche bei einer späteren Kapitalerhöhung der MCH Group AG

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 20.0800.01 vom 2. Juni 2020 sowie in den Bericht der Wirtschafts- und Abgabekommission Nr. 20.0800.02 vom 16. Juni 2020, beschliesst:

1. Der Grosse Rat ermächtigt den Regierungsrat, bei einer Kapitalerhöhung der MCH Group AG bis Ende des Jahres 2020 auf das Ausüben der dem Kanton Basel-Stadt zustehenden Bezugsrechte zu verzichten. Der Regierungsrat stellt dabei sicher, dass die Sperrminorität von über einem Drittel der Kapitalanteile – und damit der Stimmrechte – in öffentlicher Hand bleibt.

2. Dieser Beschluss ergeht in Kenntnis dessen, dass der Regierungsrat gleichzeitig das der MCH Gruppe gewährte zinslose, rückzahlbare, nachrangige Darlehen (Teil-Subvention) vom Juni 2010 im Rahmen einer Kapitalerhöhung mit neuen Aktien der MCH Group AG verrechnet.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.